

FÖRDERUNG VON ELEKTROBUSSEN

NACH §13 ABSATZ 1 NR. 6 ÖPNV NRW

Was wird gefördert?

Das Land fördert die Beschaffung von Elektrobussen. Die Antriebsenergie kann durch eine Batterie, Brennstoffzelle oder durch eine Oberleitung bereitgestellt werden. Dazu wird die notwendige Ladeinfrastruktur gefördert. Hierunter fallen sowohl Wasserstofftankstellen als auch Ladesäulen.

Darüber hinaus werden auch für den Elektroantrieb notwendige Werkstatteinrichtungen, z.B. Hocharbeitsplätze für die Instandhaltung der Stromabnehmer gefördert. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die geförderten Busse und deren Infrastruktur ausschließlich im ÖPNV eingesetzt werden. Eine Ladesäule, an der auch Privatfahrzeuge oder beispielsweise Müllwagen geladen/getankt werden, ist nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Förderung?

Fahrzeuge:

Der Förderhöchstsatz für die Beschaffung von batterieelektrischen und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV beträgt 60 % des Differenzbetrages zwischen einem batterieelektrisch- bzw. wasserstoffbetriebenen Bus gegenüber einem vergleichbaren Dieselbus.

Infrastruktur und Werkstatteinrichtungen:

Der Förderhöchstsatz für die Errichtung der notwendigen Infrastruktur und zur Beschaffung der erforderlichen speziellen Werkstatteinrichtungen beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts sein, die Zwecke des ÖPNV verfolgen. Juristische Personen des Privatrechts müssen sich selbst beispielsweise im Gesellschaftsvertrag oder der Vereinssatzung zur Verfolgung von Zwecken des ÖPNV verpflichtet haben.

FÖRDERUNG VON ELEKTROBUSSEN

NACH §13 ABSATZ 1 NR. 6 ÖPNVG NRW

Gibt es eine Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindung beträgt

- für die Fahrzeuge 8 Jahre und
- für die Infrastruktur und Werkstatteinrichtung 20 Jahre

Wie sind die Antragsfristen?

Anträge können jederzeit gestellt werden.

Wohin sind Anträge auf Gewährung einer Förderung zu richten?

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung sind die Zweckverbände [Nahverkehr Rheinland \(NVR\)](#), [Nahverkehr Westfalen-Lippe \(NWL\)](#) und die [Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR \(VRR\)](#). Anträge sind dort zu stellen.

Ansprechpartner

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Christopher Coenen, E-Mail: christopher.coenen@vm.nrw.de, Tel: 0211 / 3843-2251